

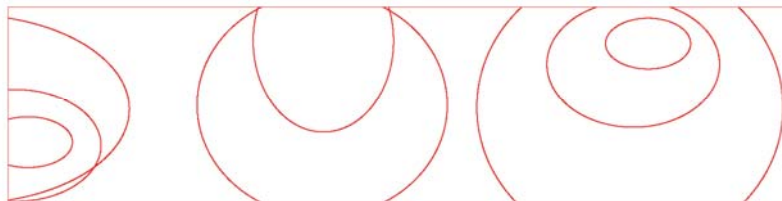
Seminarbericht

2. Schweizerischer Erbrechtstag vom 30. August 2007, in Zürich

Gleichzeitig mit dem Abschluss des ersten Spezialisierungskurses zur SAV-Fachanwaltsausbildung im Erbrecht wurde am 2. Schweizerischen Erbrechtstag am 30. August 2007 in den Räumlichkeiten der Universität der 2. Spezialisierungskurs eröffnet. Das Programm machte seinem Tagungstitel alle Ehre.

In hochkarätiger Besetzung wurde am 2. Schweizerischen Erbrechtstag über verschiedene erbrechtliche Themen referiert und diskutiert. Den Anfang machte **Walter Krug**, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart, mit einer umfassenden Übersicht über die aktuelle deutsche Erbrechtsform. Erläutert wurde hierbei der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts. Von der geplanten Reform, welche aufgrund ihrer moderaten Ausmasse auch als „Reförmchen“ betitelt wird, sind im Wesentlichen drei Aspekte betroffen: Das Ausgleichsrecht in der Erbteilung gemäss §§ 2050 ff. BGB, das Pflichtteilsrecht sowie das Recht der Verjährung erb- und familienrechtlicher Ansprüche. Die einzeln aufgezeigten Reformbetreffnisse sind durchaus zu begrüssen, weil damit Mängel beseitigt werden können, die die Praxis schon seit Jahren stören. Kann der ehrgeizige Zeitplan eingehalten werden, tritt die Gesetzesnovelle bereits am 01. Januar 2008 in Kraft.

Fortgesetzt wurde der Erbrechtstag von **Prof. Dr. Alexandra Rumo-Jungo**, welche mit einer höchst schlüssigen Argumentation belegte, was sie in ihrem Referatsthema behauptet: „Die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten als Rechtsgeschäft unter Lebenden: eine Qualifikation mit weit reichenden Folgen“. In Verbindung mit Art. 475 ZGB leitete die Referentin her, dass bei einem Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie sie die Vorschlagszuweisung nach Art. 216 ZGB einstuft, zwingend verschiedene Pflichtteilsberechnungen für die gemeinsamen und die nichtgemeinsamen Kinder Platz greifen müssen. Dass für den geltenden Art. 216 ZGB nicht auf den „Fall Nobel“ abgestellt werden dürfe, begründete Sie damit, dass bei einer Qualifikation einer Vorschlagszuweisung als Verfügung von Todes wegen der gesamte Nachlass als Pflichtteilsberechnungsgrundlage herangezogen werden müsse. Die Herabsetzung gemäss Art. 522 ZGB müsste dann jedoch für alle Erben gelten, nicht nur für die Nachkommen. Aus dieser Systematik könne nur gefolgert werden, dass es sich bei Art. 216 ZGB um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden handle, wonach die Berechnungsmasse unter Hinzurechnung gemäss Art. 475 ZGB nur für die nichtgemeinsamen Kinder gelte. Folglich ergebe sich für gemeinsame und nichtgemeinsame Kinder eine unterschiedliche Pflichtteilsberechnung.



Mit seiner Darstellung über die „Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung“ vermochte **Prof. Dr. Hans Rainer Künzle** die Teilnehmer nicht nur von den vielen begehrten Praxishinweisen aus eigener Erfahrung profitieren zu lassen, sondern regte vielerorts gar zum Schmunzeln an, indem er ebenso souverän die Gerichtsentscheide danach ausfilterte, wie man als Willensvollstrecker eben gerade nicht vorgehen sollte. Seine Ausführungen reichten u.a. von der Bestellung des Willensvollstreckers über die Prozessführungsbefugnis bis hin zur Auskunft und Aufsicht und der Ungültigkeitsklage. Ebenfalls thematisiert wurden die Erbschaftsverwaltung, die Testamentsöffnung, die Erbbescheinigung und Erbteilung sowie weitere Themen im Zusammenhang mit dem Willensvollstrecker. Mit Sicherheit war diese umfassende Darstellung der aktuellen Praxis für jeden Praktiker sehr dienlich.

Den Nachmittag eröffnete **Prof. Dr. iur. Paul Eitel** mit seinen Ausführungen zu „100 Jahre Begünstigung des Ehegatten nach Art. 473 ZGB“. Obwohl diese Norm drei Gesetzesrevisionen hinter sich habe, sei deren Randtitel immer derselbe geblieben, nämlich „Begünstigung des Ehegatten“. Dies nahm der Referent zum Anlass, zu hinterfragen, inwiefern denn eine Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB überhaupt eine Begünstigung oder eben für den „begünstigen“ Erben eher nachteilig sei. Anhand des berechneten Kapitalwerts der Nutzniessung wurde dargelegt, dass die Nutzniessung finanziell nur dann eine Begünstigung sei, wenn sie **vor** einem bestimmten Alter (in Abhängigkeit der Lebenserwartung) in Anspruch genommen werden könne. Sei indes die erbende Person schon älter und damit der Kapitalwert der Nutzniessung kleiner als der Wert des Volleigentums, das an Stelle der Nutzniessung hätte stehen können, könne nicht mehr von einer eigentlichen Begünstigung gesprochen werden und unter Umständen sogar eine Pflichtteilsverletzung resultieren. Die zahlenmässigen „Spielereien“ zeigten auf, dass dieses Faktum bei jeder Beratung miteinfließen sollte.

Den Abschluss der Referenten machte **Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid**, welcher „Die erwachsenenschutzrechtliche Behandlung künftiger Erblasserinnen und Erblasser“ näher beleuchtete. Im Anschluss an die Besprechung der an der ersten Prüfung zum Fachanwalt SAV im Erbrecht gestellten schriftlichen Prüfungsfrage stellte der Referent unter Hinweis von Bernhard Schnyder mit Freuden fest, dass das von ihm prognostizierte Inkrafttreten des Erwachsenen-schutzrechts per 01. Januar 2012 gar noch unterboten werden könnte, nachdem die Kommission am 29. August 2007 die Vorlage an den Ständerat übergeben hat.

Abgerundet wurde der Erbrechtstag von eine sehr gehaltvollen **Diskussion** über den Sinn der Nutzniessung bzw. dessen Überbewertung in Erbverträgen sowie der Frage, ob ein Entscheid für die Nutzniessung im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen gar als Verzichtsvermögen gewertet werden könnte, wenn das Volleigentum vorteilhafter gewesen wäre oder durch die Nutzniessung gar Pflichtteile verletzt wurden.

Erschienen in:	Aktuelles; 03. September 2007
Autorin:	Sonja Meyer
Rechtsgebiet:	Erbrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi